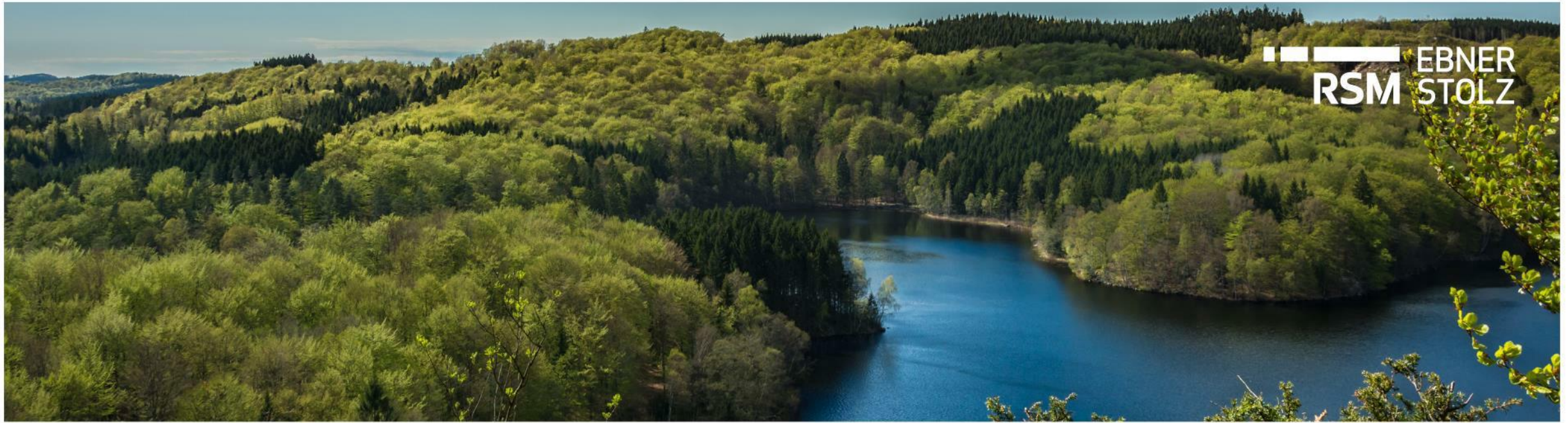




EU-Verordnung für entwaldungsfreie Lieferketten (EUDR)



Ihre Ansprechpartner



Daria Madejska, LL.M.

Rechtsanwältin – Counsel
FA für Verwaltungsrecht und Medizinrecht



Verena Balke

Nachhaltigkeitsexpertin – Manager
Certified Internal Auditor

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
2.1	Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
2.2	Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
2.3	Geltungsbeginn	15
2.4	Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
3.1	Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
3.2	Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Erwägungsgründe für Erlass der European Deforestation Regulation (EUDR)

Wälder

- › erhalten Ökosystemfunktionen aufrecht, tragen zum Schutz des Klimasystems bei.
- › sorgen für saubere Luft und spielen eine entscheidende Rolle für die Reinigung von Gewässern und Böden sowie für die Wasserrückhaltung und -speicherung.
- › verhindern Wüstenbildung und dienen etwa einem Drittel der Weltbevölkerung als Lebensgrundlage und Einkommensquelle.

Entwaldung

- › verkleinert wesentliche Kohlenstoffsinken und Biodiversität.
- › erhöht die Gefahr neuer Epidemien und Pandemien durch mehr Kontakte zwischen wildlebenden Tieren, Nutztieren und Menschen.
- › hat schwerwiegende Folgen für die Lebensgrundlagen der am stärksten gefährdeten Bevölkerungsgruppen, einschließlich indigener Völker und lokaler Gemeinschaften, die stark von Waldökosystemen abhängig sind.

Folgen

- › Trotz Geltung der Holzhandelsverordnung (EU (VO) 995/2010, im Folgenden: HolzVO) sind zwischen 1990 und 2020 weltweit 420 Mio. Hektar Wald — eine Fläche, die größer ist als die Europäische Union — verloren gegangen.
- › Die Erde verliert weiterhin jedes Jahr 10 Mio. Hektar Wald. Dies entspricht einer Fläche von rund 14 Mio. Fußballfeldern.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Sachlicher Anwendungsbereich — Rohstoffe



Relevante Rohstoffe und relevante Erzeugnisse, die relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden (Anhang I der EUDR).



RINDER



KAKAO



KAFFEE



ÖLPALME



KAUTSCHUK



SOJA



HOLZ (!)

Sachlicher Anwendungsbereich — Erzeugnisse nach Anhang I der Verordnung

KAFFEE (1)	SOJA (4)	KAKAO (5)
0901 Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	1201 Sojabohnen, auch geschrotet	1801 Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
	1208 10 Mehl von Sojabohnen	1802 Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
	1507 Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert	1804 Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
	2304 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	1805 Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
		1806 Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen

RINDER (10)	KAUTSCHUK (12)	ÖLPALME (12)
0102 21 , 0102 29 Rinder, lebend	4001 Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle und ähnliche natürliche Kautschukarten; in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	1207 10 Palmnüsse und Palmkerne
ex 0201 Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt	ex 4005 Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen	1511 Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 0202 Fleisch von Rindern, gefroren	ex 4006 Andere Formen (z. B. Stäbe, Stangen, Rohre, Profile) und Waren (z. B. Scheiben, Ringe), aus nicht vulkanisiertem Kautschuk	1513 21 Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, roh, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
ex 0206 10 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt	ex 4007 Fäden und Schnüre aus vulkanisiertem Kautschuk	1513 29 Palmkernöl und Babassuöl und deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch chemisch unmodifiziert (ausgenommen rohe Öle)
ex 0206 22 Genießbare Lebern von Rindern, gefroren	ex 4008 Platten, Blätter, Streifen, Stäbe, Stangen und Profile aus Weichkautschuk	2306 60 Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Fetten und Ölen aus Palmnüssen oder Palmkernen, auch gemahlen oder in Form von Pellets
ex 0206 29 Genießbare Schlachtnbenerzeugnisse von Rindern (ohne Zungen und Lebern), gefroren	ex 4010 Förderbänder und Treibriemen aus vulkanisiertem Kautschuk	ex 2905 45 Glycerin mit einer Reinheit von mindestens 95 % (berechnet anhand des Gewichts des trockenen Erzeugnisses)
ex 1602 50 sonstiges Fleisch, Schlachtnbenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	ex 4011 Luftreifen aus Kautschuk, neu	2915 70 Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester
ex 4101 Rohe Häute und Felle von Rindern und Kälbern (frisch oder gesalzen, getrocknet, geäschert, gepickelt oder anders konserviert, jedoch weder gegerbt noch zu Pergament- oder Rohhautleder konserviert, noch zugerichtet), auch enthaart oder gespalten	ex 4012 Luftreifen aus Kautschuk, rundemeuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder aus Kautschuk	2915 90 Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate, (ausgenommen Ameisensäure, Essigsäure, Mono-, Di- oder Trichloressigsäure, Propionsäure, Butansäuren, Pentansäuren, Palmitinsäure, Stearinsäure, ihre Salze und Ester, Essigsäureanhydrid)
ex 4104 Gegerbte, auch getrocknete Häute und Felle von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, aber nicht zugerichtet	ex 4013 Luftschläuche aus Kautschuk	3823 11 Stearinsäure, technische
ex 4107 Nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtetes Leder, einschließlich Pergament- oder Rohhautleder, von Rindern und Kälbern, enthaart, auch gespalten, mit Ausnahme von Leder unter Position 4114	ex 4015 Kleidung und Bekleidungszubehör (einschließlich Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe) für alle Zwecke aus Weichkautschuk	3823 12 Ölsäure, technische
	ex 4016 sonstige Waren aus Weichkautschuk, a. n. g. in Kapitel 40	3823 19 Technische einbasisch Fettsäuren, saure Öle aus der Raffination (ausgenommen Stearinsäure, Ölsäure und Tallölfettsäuren)
	ex 4017 Hartkautschuk (z. B. Ebonit) in allen Formen, einschließlich Abfälle und Bruch; Waren aus Hartkautschuk	3823 70 Technische Fettalkohole

HOLZ (29)		
4401 Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen, Reisigbündeln oder ähnlichen Formen; Holz in Form von Plättchen oder Schnitzeln; Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuss, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichen Formen zusammengepresst	4409 Holz (einschließlich Stäbe und Frieze für Parkett, nicht zusammengesetzt), entlang einer oder mehrerer Kanten, Enden oder Flächen profiliert (gekehlt, genutet, gefedert, gefalzt, abgeschrägt, gefriert, gerundet oder in ähnlicher Weise bearbeitet), auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden	4418 Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, einschließlich Verbundplatten mit Hohlraum-Mittellagen, zusammengesetzte Fußbodenplatten, Schindeln („shingles“ und „shakes“), aus Holz
4402 Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen), auch zusammengepresst	4410 Spanplatten, „oriented strand board“-Platten (OSB) und ähnliche Platten (z. B. „waferboard“-Platten) aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt	4419 Holzwaren zur Verwendung bei Tisch oder in der Küche
4403 Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	4411 Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt	4420 Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren, aus Holz; Statuetten und andere Ziergegenstände, aus Holz; Innenausstattungsgegenstände aus Holz, ausgenommen Waren des Kapitels 94
4404 Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pföcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzspan, Holzstreifen, Holzbänder und dergleichen	4412 Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz 4413 verdichtetes Holz in Blöcken, Platten, Brettern oder Profilen 4414 Holzrahmen für Bilder, Fotografien, Spiegel oder dergleichen	4421 Andere Waren aus Holz Halbstoffe und Papier der Kapitel 47 und 48 der Kombinierten Nomenklatur, ausgenommen Erzeugnisse auf Bambusbasis und Wiedergewinnungsprodukte (Abfälle und Ausschuss)
4405 Holzwolle; Holzmehl 4406 Bahnschwellen aus Holz	4415 Kisten, Kistchen, Verschläge, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz; Kabeltrommeln aus Holz; Flachpaletten, Boxpaletten und andere Ladungsträger, aus Holz; Palettenaufsatzwände aus Holz (ohne Verpackungsmaterial, das ausschließlich als Verpackungsmaterial zum Stützen, zum Schutz oder zum Tragen eines anderen in Verkehr gebrachten Erzeugnisses verwendet wird.)	ex 49 Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des grafischen Gewerbes, hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne
4407 Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	4416 Fässer, Tröge, Bottiche, Kübel und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz, einschließlich Fassstäbe	ex 9401 Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, aus Holz
4408 Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter), Blätter für Sperrholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	4417 Werkzeuge, Werkzeugfassungen, Werkzeuggriffe und Werkzeugstiele, Fassungen, Stiele und Griffe für Besen, Bürsten und Pinsel, aus Holz; Schuhformen, Schuhleisten und Schuhspanner, aus Holz	9403 30, 9403 40, 9403 50, 9403 60 und 9403 91 Holzmöbel und Teile davon 9406 10 Vorgefertigte Gebäude aus Holz

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot, Art. 3 EUDR

Relevante Rohstoffe
und relevante
Erzeugnisse dürfen
nur dann in Verkehr
gebracht oder auf
dem Markt
bereitgestellt oder
ausgeführt werden,
wenn alle folgenden
Voraussetzungen
erfüllt sind:

a) sie sind
entwaldungsfrei

- › entwaldungsfrei bedeutet, dass die relevanten Erzeugnisse relevante Rohstoffe enthalten, mit diesen gefüttert wurden oder unter deren Verwendung hergestellt wurden, die auf Flächen erzeugt wurden, die **nach dem 31. Dezember 2020 nicht entwaldet** wurden, **und**
- › im Fall relevanter Erzeugnisse, die Holz enthalten oder unter Verwendung von Holz hergestellt wurden, dass das Holz aus dem Wald geschlagen wurde, **ohne** dass es dort **nach dem 31. Dezember 2020 zu Waldschädigung** gekommen ist.

b) sie wurden gemäß den
einschlägigen
Rechtsvorschriften des
Erzeugerlandes erzeugt
und

- › Landnutzungsrechte, Umweltschutz, Rechte Dritter, Arbeitnehmerrechte, völkerrechtlich geschützte Menschenrechte,
- › forstbezogene Vorschriften, einschließlich Regelungen der Forstwirtschaft und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt, wenn sie in direktem Bezug zur Holzgewinnung stehen,
- › den Grundsatz der freiwilligen und in Kenntnis der Sachlage erteilten vor-herigen Zustimmung (the principle of free, prior and informed consent — FPIC), auch entsprechend der Verankerung in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte indigener Völker,
- › Steuer-, Korruptionsbekämpfungs-, Handels- und Zollvorschriften.

c) für sie liegt eine
Sorgfaltserklärung vor.

- › Angaben nach Art. 4 Abs. 2 EUDR bzgl. Sorgfaltspflicht, siehe Muster des „Due Diligence statements“ im Anhang II der EUDR

Die Begriffe Wald und Waldschädigung im Sinne der EUDR



- **Wald:** Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschirmung von **mehr als 10 %** oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können (Art. 2 Nr. 4 EUDR)
- **„sonstige bewaldete Flächen“:** Flächen von mehr als 0,5 Hektar mit über 5 m hohen Bäumen und einer Überschirmung von **5 bis 10 %** oder mit Bäumen, die auf dem jeweiligen Standort diese Werte erreichen können, oder Flächen, die zu über 10 % mit Sträuchern, Büschen und Bäumen bewachsen sind (Art. 2 Nr. 12 EUDR)
- Arten:
 - **Primärwald** (Art. 2 Nr. 8 EUDR)
 - **durch Pflanzung/Aussaart entstandener Wald** (Art. 2 Nr. 10 EUDR)
 - **durch Naturverjüngung entstandener Wald** (Art. 2 Nr. 9 EUDR)
 - **Plantagenwald** (durch Pflanzung entstanden und intensive Bewirtschaftung) (Art. 2 Nr. 11 EUDR)

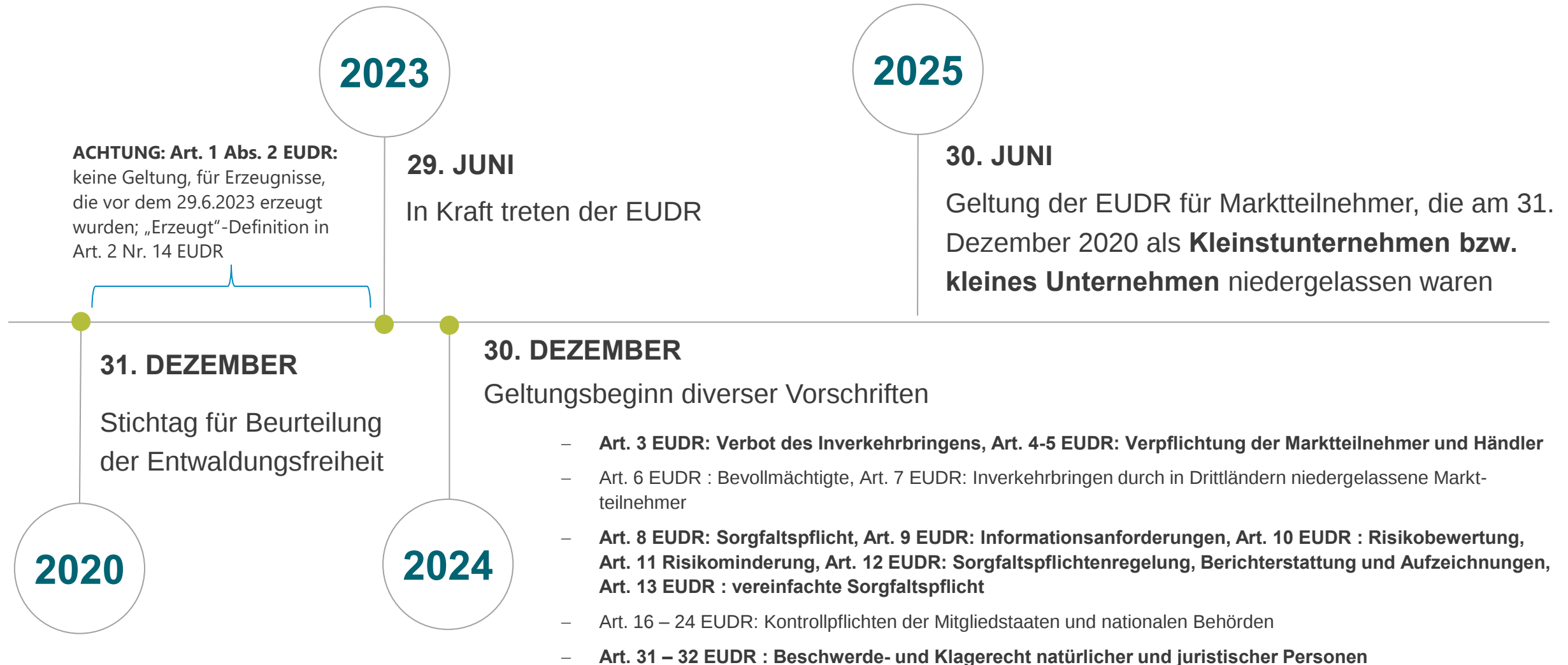
- **Entwaldung:** die Umwandlung von Wäldern in landwirtschaftlich genutzte Flächen, unabhängig davon, ob sie vom Menschen herbeigeführt wird oder nicht (Art. 2 Nr. 3 EUDR)
- **Waldschädigung:** strukturelle Veränderungen der Waldbedeckung in Form der Umwandlung von
 - a. Primärwäldern oder sich natürlich verjüngenden Wäldern in Plantagenwälder oder in sonstige bewaldete Flächen
 - b. Primärwäldern in durch Pflanzung entstandene Wälder (Art. 2 Nr. 7 EUDR)



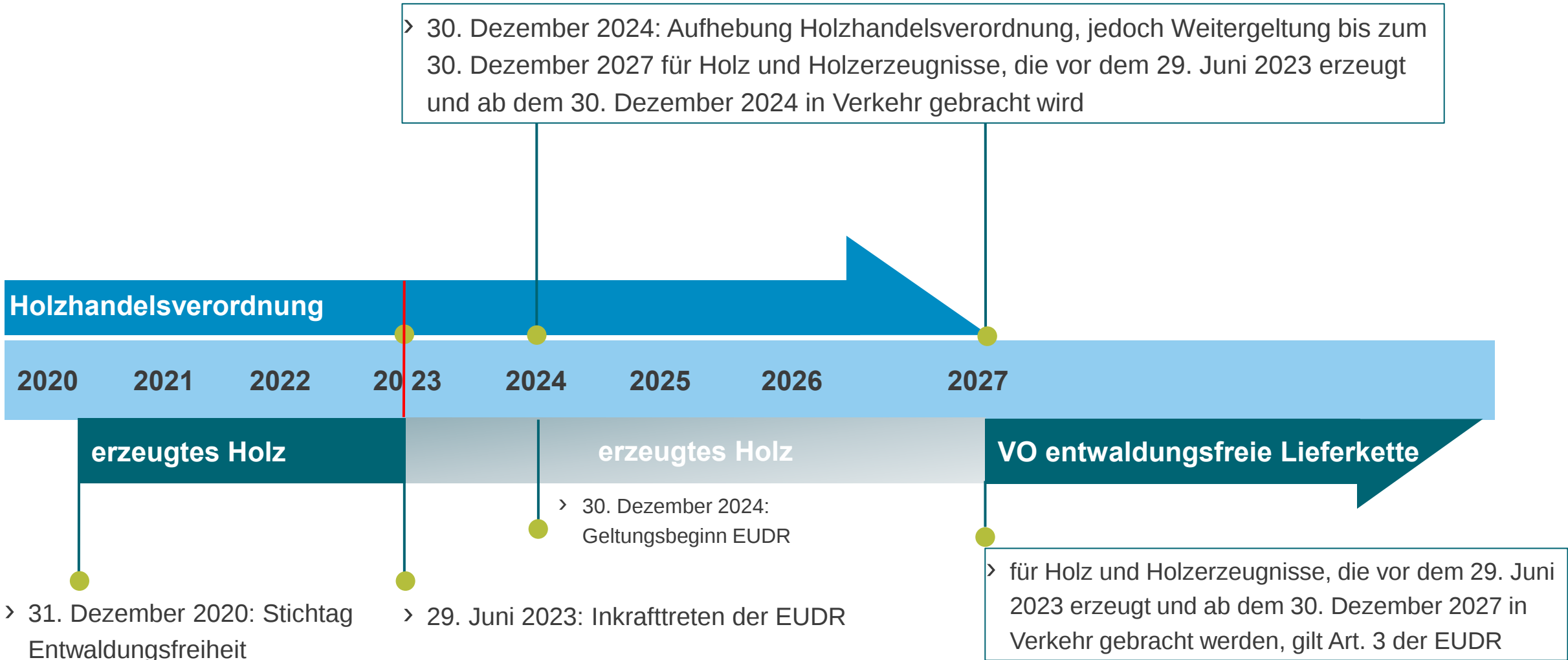
Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Zeitlicher Geltungsrahmen für Rohstoffe und Erzeugnisse (ausgenommen Holz)



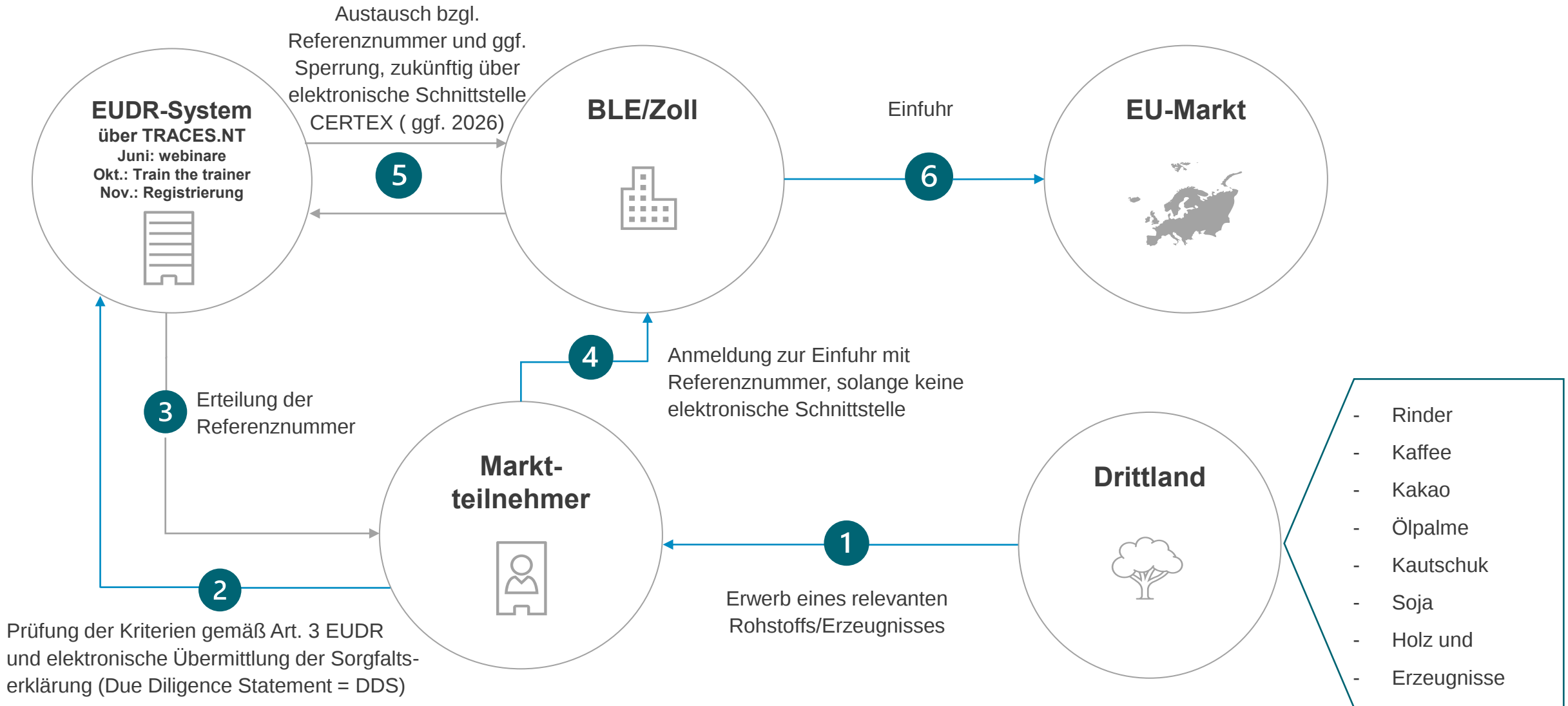
Zeitlicher Geltungsrahmen bezogen auf Holz und Holzzeugnisse



Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Melde- und Überwachungsprozess bzgl. Einfuhrverbot



Bei **hohem Risiko** bzgl. Verstoß gegen Art. 3 EUDR kann die BLE

- › unverzüglich vorläufige Maßnahmen ergreifen, um das Inverkehrbringen/Bereitstellung der relevanten Erzeugnisse auf dem Markt **für bis zu 6 Tage auszusetzen** oder
- › wenn die elektronische Schnittstelle eingerichtet ist, die Zollbehörden auffordern, die Überlassung dieser relevanter Erzeugnisse zum zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr für **bis zu 6 Tage auszusetzen**.

Im Übrigen kann die BLE den betreffenden Marktteilnehmer oder Händler auffordern, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um den Verstoß innerhalb einer festgelegten, angemessenen Frist zu beenden. Die zu ergreifenden Korrekturmaßnahmen **umfassen mindestens** eine der folgenden Handlungen:

1. Behebung formeller Verstöße
2. Verhinderung, dass das relevante Erzeugnis auf in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt wird
3. sofortige Rücknahme vom Markt oder sofortiger Rückruf des relevanten Erzeugnisses;
4. Spende des relevanten Erzeugnisses an gemeinnützige oder im öffentlichen Interesse liegende Zwecke oder, falls dies nicht möglich ist, Entsorgung des Erzeugnisses

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Voraussetzungen für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence)



Inhalt der Sorgfaltserklärung, Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Anhang II der EUDR

Sorgfaltserklärung – Due Diligence statement



1. Daten des Marktteilnehmers und EORI-Nummer
2. HS-Code, Bezeichnung und Menge des relevanten Erzeugnisses



3. Erzeugerland und Geolokalisation aller Grundstücke, auf denen relevante Rohstoffe erzeugt wurden
4. Bei Bezug auf bestehende Sorgfaltserklärung deren Referenznummer



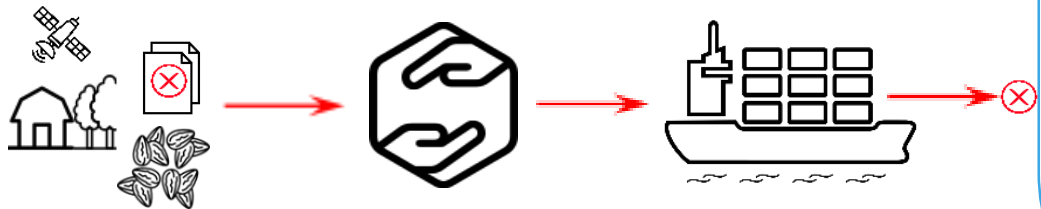
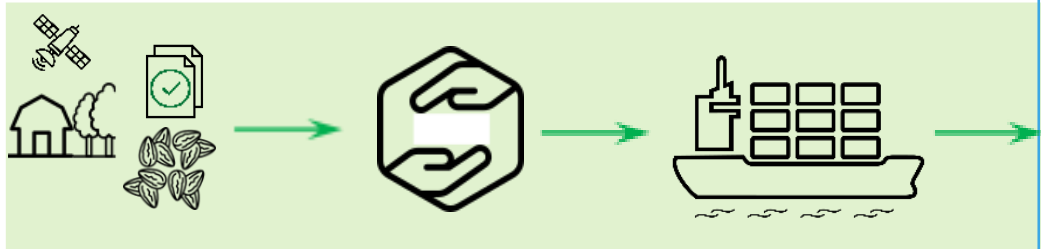
› „Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt und erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Art. 3a oder b dieser Verordnung verstoßen“

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Beispiel Rückverfolgbare Kakaolieferkette einer EU-Schokoladenmarke

- 1. Kakaofarmen werden kartiert und ihre Geolokalisierung wird bewertet, um sicherzustellen, dass sie entwaldungsfrei sind
- 2. Bauern liefern entwaldungsfreie Kakaobohnen direkt an Kooperativen, wo sie getrennt gehalten werden
- 3. Bohnen von entwaldungsfreien Farmen werden während des Exports in die EU getrennt gehalten



- 4. Importeur im EU-Mitgliedstaat kauft entwaldungsfreie Bohnen und bringt sie auf den Markt

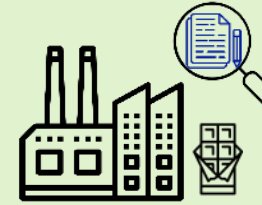


(KMU)-Marktteilnehmer

DD-Verpflichtung

Übermittelt DD-Statement und erhält Referenznummer seines DD-Statements

- 5. Schokoladenhersteller in der EU verarbeitet Kakao zu Tafelschokolade und bringt diese auf den Markt



Großer nachgeschalteter Marktteilnehmer

DD-Verpflichtung

Reicht DD-Statement basierend auf vorheriger Referenznummer ein und erhält die Referenznummer seines DD-Statements

- 6. Ein großer Einzelhändler in der EU verkauft einzelne Schokoladentafeln an Verbraucher und macht die Tafeln auf dem Markt verfügbar



Großhändler

DD-Verpflichtung

Reicht DD-Statement basierend auf vorheriger Referenznummer ein und erhält die Referenznummer seines DD-Statements

EU

Beispiel Beschaffung von Viehfutter aus zertifizierten Sojabohnen

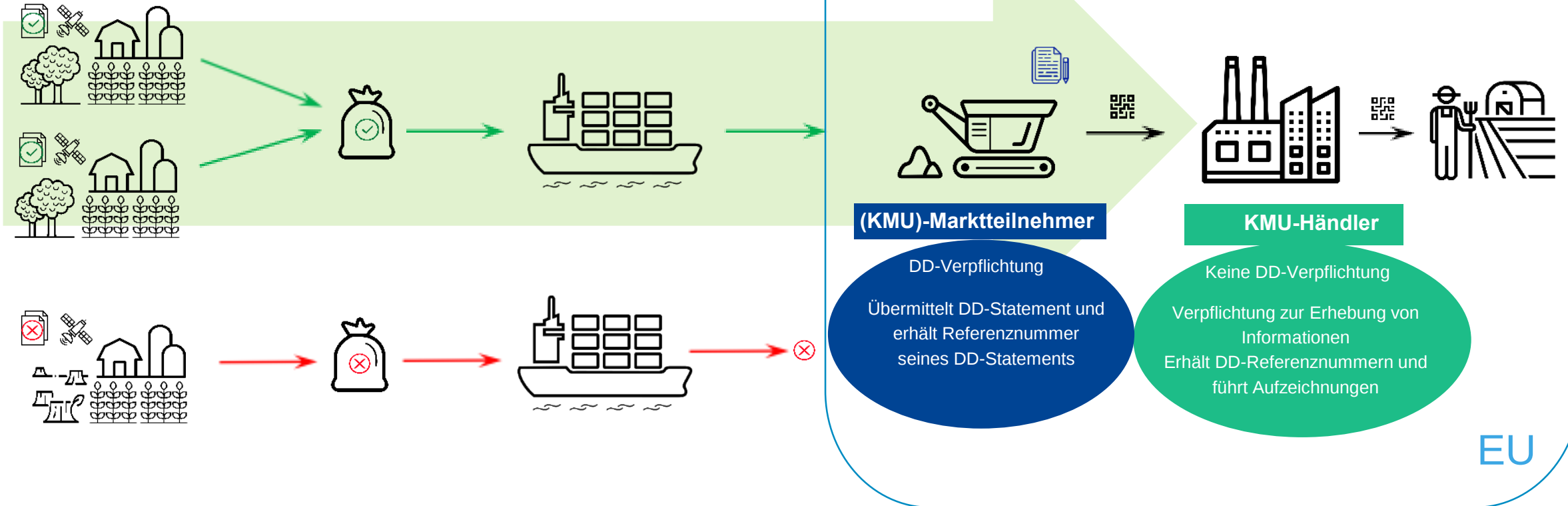
1. Sojabohnen von zertifizierten Farmen (geolokalisiert als entwaldungsfrei von der Zertifizierungsstelle) werden während der Lagerung und des Transports von Bohnen aus anderen Quellen getrennt gehalten

2. Abholzungsfreie Sojabohnen werden während des Exports in die EU getrennt gehalten. Die Geolokalisierung aller Farmen, die zur entwaldungsfreien Lieferung beitragen, ist erforderlich.

3. Marktteilnehmer importiert Sojabohnen aus entwaldungsfreien Farmen, kombiniert sie und zerkleinert sie zu Sojamehl in der EU. Der Marktteilnehmer bringt das Sojamehl auf den EU-Markt.

4. KMU-Händler kaufen Sojamehl und verkaufen es an Landwirte weiter, wodurch es auf dem EU-Markt verfügbar gemacht wird.

5. EU-Schweinezüchter kauft das Sojamehl



Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission – GD Umwelt zur EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten 2021

Beispiel Inländisches Holz, das als Möbelstück aus der EU exportiert wird

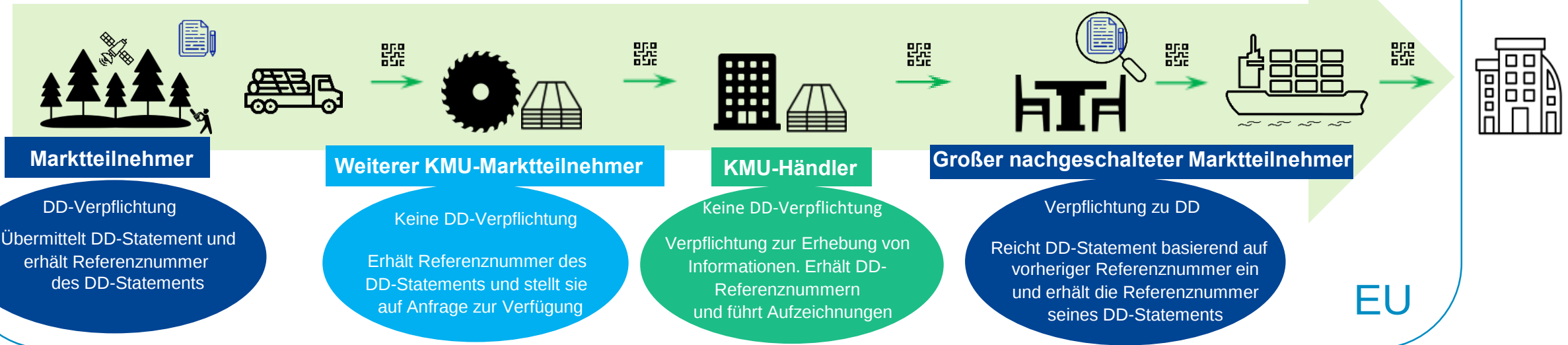
1. EU-Waldbesitzer ernten Bäume. Das Holz wird nach der Ernte auf den EU-Markt gebracht

2. Markierte Stämme werden zum Sägewerk transportiert

3. Das Sägewerk akzeptiert nur entwaldungsfreies Holz zur Verarbeitung. Bringt Schnittholz auf den EU-Markt

4. Kleiner Holzhändler kauft bei mehreren Mühlen ein. Macht Schnittholz auf dem EU-Markt verfügbar

5. Der Möbelhersteller kauft bei mehreren Holzhändlern ein und stellt sicher, dass das gesamte für die Möbel verwendete Holz den Anforderungen entspricht. Exportiert Möbel aus der EU



Quelle: Präsentation der Europäischen Kommission – GD Umwelt zur EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten 2021

Der Begriff „KMU“ im Sinne von Art. 2 Nr. 30 EUDR

„Kleinstunternehmen,
kleine und mittlere
Unternehmen“ oder
„KMU“ im Sinne des
**Artikels 3 der
Richtlinie
2013/34/EU
(BilanzRL)** des
Europäischen
Parlaments und des
Rates



**Kleinst-
unternehmen**

- › Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:
 - a) Bilanzsumme: **350 000 EUR**;
 - b) Nettoumsatzerlöse: **700 000 EUR**;
 - c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: **10**



**Kleines
Unternehmen**

- › Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:
 - a) Bilanzsumme: **4 000 000 EUR**;
 - b) Nettoumsatzerlöse: **8 000 000 EUR**;
 - c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: **50**



**Mittleres
Unternehmen**

- › Unternehmen, die am Bilanzstichtag die Grenzen von mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale nicht überschreiten:
 - a) Bilanzsumme: **20 000 000 EUR**;
 - b) Nettoumsatzerlöse: **40 000 000 EUR**;
 - c) durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres Beschäftigten: **250**

Verbundene Unternehmen und Konzerne

- "verbundene Unternehmen": zwei oder mehrere Unternehmen innerhalb einer Gruppe, Art. 2 Nr. 12 BilanzRL
- "Gruppe": ein Mutterunternehmen und alle Tochterunternehmen; Art. 2 Nr. 11, 12 BilanzRL

**Muttergesellschaft
(nicht-KMU)**



**Tochtergesellschaft
(KMU)**

trifft die **normale Sorgfaltspflicht**
gem. Art. 4 Abs. 1, Art. 5 EUDR

trifft lediglich eine **vereinfachte Sorgfaltspflicht**, Art. 4 Abs. 8 EUDR; **ABER:** für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht gemäß Art. 4 Abs. 1 EUDR **auch von KMU-Marktteilnehmern** zu erfüllen

D.h. bei Einschaltung des Tochterunternehmens, das KMU ist und Erzeugnisse in Verkehr bringt oder ausführt, muss nur dieses das (vereinfachte) DD-Statement machen (es sei denn, erstmaliges Inverkehrbringen oder Ausführen eines Erzeugnisses)

„Die interne Organisation und die Sorgfaltspflichtregelung einer Unternehmensgruppe (Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften) unterliegen nicht der Verordnung. Der Marktteilnehmer oder Händler, der ein relevantes Erzeugnis in Verkehr bringt, auf dem Markt bereitstellt oder ausführt, ist für die Konformität des Erzeugnisses und die Einhaltung der Verordnung insgesamt verantwortlich. Daher ist es sein Name, der in der Sorgfaltserklärung anzugeben ist und er trägt die volle Verantwortung im Rahmen der Verordnung.“

https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/FAQs/5-FAQs-Sorgfaltspflicht/FAQs-Sorgfaltspflicht_node.html#doc19678984bodyText3

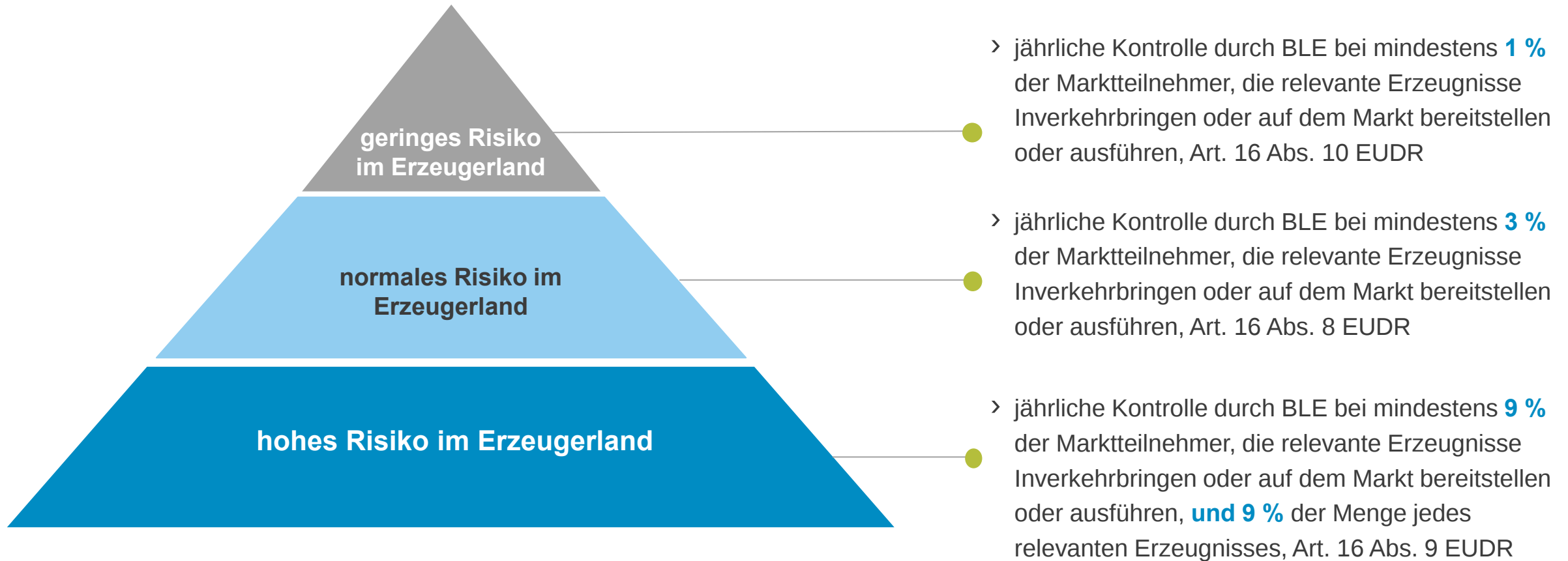
Übersicht der wichtigsten Verpflichtungen für Marktteilnehmer und Händler

Marktteilnehmer	KMU-Marktteilnehmer	Händler (Art. 5 Abs. 1 EUDR)	KMU-Händler (Art. 5 Abs. 3-6 EUDR)
– Art. 3: Einfuhr/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot – Art. 4: allgemeine Verpflichtungen der Marktteilnehmer – Art. 6: Bevollmächtigte – Art. 8: Sorgfaltspflicht – Art. 9: Informationsanforderungen – Art. 10: Risikobewertung – Art. 11: Risikominderung – Art. 12: Sorgfaltspflichtenregelung, Berichterstattung und Aufzeichnungen – Art. 13: vereinfachte Sorgfaltspflicht – Art. 16 Abs. 8-11: Kontrollen durch Behörden – Art. 18: Umfang der Kontrollen	› KMU-Marktteilnehmer sind nicht verpflichtet, die Sorgfaltspflicht zu erfüllen, wenn für Erzeugnisse bereits eine DD-Prüfung vorgenommen und eine Sorgfaltserklärung übermittelt wurde, Art. 4 Abs. 8 EUDR. › Für Bestandteile von relevanten Erzeugnissen, die noch nicht der Sorgfaltspflicht unterlagen, ist die Sorgfaltspflicht von KMU-Marktteilnehmern zu erfüllen, Art. 4 Abs. 8 S 4. EUDR.	– Art. 3: Einfuhr/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot – Art. 4: allgemeine Verpflichtungen der Marktteilnehmer – Art. 6: Bevollmächtigte – Art. 8: Sorgfaltspflicht – Art. 9: Informationsanforderungen – Art. 10: Risikobewertung – Art. 11: Risikominderung – Art. 12: Sorgfaltspflichtenregelung, Berichterstattung und Aufzeichnungen – Art. 13: vereinfachte Sorgfaltspflicht – Art. 16 Abs. 8-11: Kontrollen durch Behörden – Art. 18: Umfang der Kontrollen	› Speicherung der Daten der Lieferanten und Belieferter wie auch Referenznummern der Sorgfaltserklärungen › Aufbewahrungspflicht 5 Jahre

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Markteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Vorgeschriebene Kontrollen für die BLE

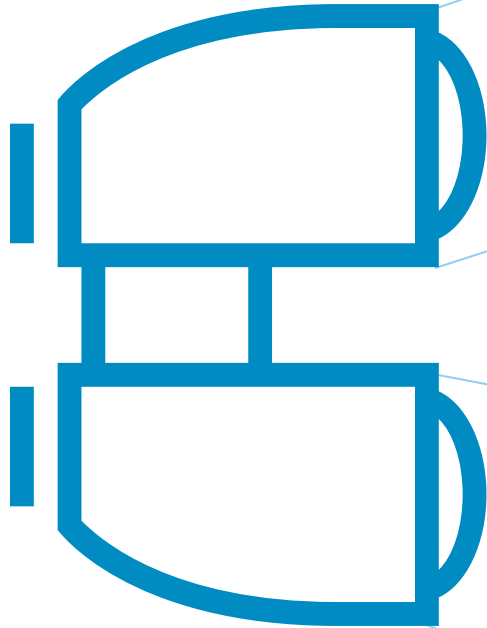


- › Die Einstufung des Risikogrades erfolgt durch die EU-Kommission, Art. 29 Abs. 2 S. 1 EUDR.
- › vom 29. Juni 2023 bis 30. Dezember 2024 wird allen Erzeugerländern ein normales Risiko von der Kommission zugewiesen.

Mögliche Geldbußen und Sanktionen bei Verstößen

- › **Geldstrafen oder Geldbußen** in Höhe des wirtschaftlichen Gewinns
 - › der Höchstbetrag der Geldstrafe oder Geldbuße auf **mindestens 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes, ggf. Erhöhung damit Geldbuße höher ausfällt als wirtschaftlicher Gewinn**
 - › **Einziehung der Erzeugnisse und Einnahmen**, die der Marktteilnehmer und/oder Händler aus einer Transaktion mit den relevanten Erzeugnissen erzielt hat
-
- › den vorübergehenden, im Höchstfall 12 Monate dauernden **Ausschluss** von
 - Verfahren zur **Vergabe öffentlicher Aufträge** und
 - vom **Zugang zu öffentlicher Finanzierung**, darunter auch Ausschreibungsverfahren, Finanzhilfen und Konzessionen
-
- › das **vorübergehende Verbot** des Inverkehrbringens oder der Bereitstellung auf oder der Ausfuhr aus dem Markt von relevanten Rohstoffen und relevanten Erzeugnissen im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße
 - › das **Verbot der Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflicht** gemäß Art. 13 der VO im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes oder wiederholter Verstöße

Dauerhafte Beobachtung durch natürliche und juristische Personen



- › Natürliche oder juristische Personen können **begründete Bedenken** bei der BLE geltend machen, wenn sie der Auffassung sind, dass ein oder mehrere Marktteilnehmer oder Händler gegen Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten verstoßen.
- › Bei Meldung begründeter Bedenken besteht **Prüfungspflicht** auf Seiten der BLE.
- › Nach Prüfung leitet BLE ggf. Maßnahmen ein.
- › Nach Ablauf von **30 Tagen** seit Eingang der Meldung **informiert** die BLE den Hinweisgeber über Verfahrensverlauf und **begründet** gewählte Maßnahmen.
- › **Jede natürliche oder juristische Person**, die entsprechend den geltenden nationalen Rechtsbehelfssystemen ein ausreichendes Interesse hat, haben Zugang zu Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren, zur **Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen** der zuständigen Behörden.

Inhaltsverzeichnis

1	Hintergrund	5
2	Anwendungsbereich	8
	2.1 Welche Rohstoffe und Erzeugnisse sind betroffen?	8
	2.2 Einfuhr-/Bereitstellungs- und Ausfuhrverbot	13
	2.3 Geltungsbeginn	15
	2.4 Melde- und Überwachungsprozess	18
3	Pflichten der Marktteilnehmer und Händler	21
	3.1 Erfüllung der Sorgfaltspflicht (Due Diligence) und Erstellung der Sorgfaltserklärung	21
	3.2 Wen betrifft die Sorgfaltspflicht?	24
4	Maßnahmen der Überwachung und Rechtsfolgen bei Nichtbeachtung	29
5	Fazit und aktuelle Entwicklungen	33

Fazit – Hohe Herausforderungen in der Praxis

Fehlende Datenlage

Geolokalisierung von entwaldungsfreien Grundstücken durch Satelliten-Daten (z.B. Kopernikus) nur unzureichend möglich

Unklare Definitionen

zum Teil sind Rohstoffe und Erzeugnisse im Anhang I identisch (z.B. bei Kaffee), dies führt zu Abgrenzungsproblemen beim Anwendungsbereich nach Art. 1 Abs. 2 der EUDR



Unklare Übergangsfristen

Es besteht weiterhin Unklarheit, wie man mit Rohstoffen, die vor dem 31.12.2024 importiert werden und nach dem 1.1.2025 zu Erzeugnissen verarbeitet werden, umgeht

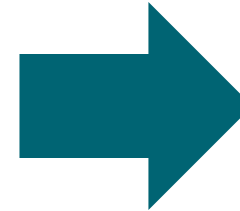
Hoher Verwaltungsaufwand

Datensammlung, Risikobewertung, Risikominimierung, Berichts- und Dokumentationspflichten erfordern sehr hohen Verwaltungsaufwand

Fazit – Kritik von Unternehmen und Verbänden



- Viele Waldbesitzer, Unternehmen und Verbände (u.a. Bauernverband, deutscher Kaffeeverband) kritisieren die Verordnung; es sei zu wenig Zeit für die Umsetzung der Vorschriften und der bürokratische Aufwand insb. für kleine Unternehmen zu hoch, Lieferengpässe und steigende Preise (vor allem bei Kaffee) seien zu erwarten
- Die Kontaktaufnahme bei der EU-Kommission gestaltet sich schwierig; Telefonische Anfragen werden nicht angenommen, E-Mails nicht beantwortet
- Weitere Informationen siehe die FAQs:
<https://www.ble.de/DE/Themen/Wald-Holz/Entwaldungsfreie-Produkte/FAQs/FAQs.html>



ABER: frühe Beteiligung an Gestaltung der Verordnung bereits 2020 möglich gewesen; Änderungen nunmehr kaum noch möglich

https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12137-Entwaldung-und-Zerstörung-von-Waldern-Verringerung-der-Auswirkungen-von-in-der-EU-verkauften-Erzeugnissen_de

FÜR DIE ZUKUNFT: have your say
https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say_de

Aktuelle Entwicklungen



Bundesratsbeschluss

Der Bundesrat hat auf Antrag Bayerns die Entschließung gefasst, die Frist für die Umsetzung der EUDR zu verlängern, Rohstoffproduzenten und Mitgliedstaaten, in denen nachweislich kein Risiko einer Entwaldung besteht, von vermeidbarer, zusätzlicher Bürokratie zu befreien und eine praxistaugliche und rechtssichere Anwendung zu ermöglichen (BR-Drs.: 186/24)

Informationssystem

Bislang nur Vorversion verfügbar, die bei einem Pilottest im Januar 2024 geprüft wurde, aber noch nicht alle für die Marktteilnehmer und Kontrollbehörden erforderlichen Anforderungen erfüllt (insb. Verarbeitung großer Datenmengen unzureichend; Zusammenfassung zum Testsystem:

<https://ec.europa.eu/transparency/expert-groups-register/core/api/front/document/104730/download>,

Stand. 24.4.2024); **go-live: 16.12.2024**



Verzögerung beim Benchmarking

Die Risikoeinteilung der Länder (Folie 31) könnte sich aufgrund der Kritik von Entwicklungsländern, die als Hochrisikoland eingestuft werden und in denen Unternehmen ihre Einkäufe bereits reduziert haben sollen, verzögern

Folge: Gleichstellung aller Länder und Zuteilung des Standardrisikos; wirkt sich auf Umfang der Sorgfaltspflicht und der jährlich stattfindenden Kontrollen aus

anhängige Gerichtsverfahren

Albrecht & Dill Trading GmbH (Kakaohersteller) klagt beim VG Köln gegen die Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft, die sich auf die EUDR bezieht; Albrecht & Dill sieht sich außerstande, die Bedingungen der EUDR zu erfüllen (Klage vom 29.5.2024 mit Az. 13 K 2473/24 und Eilverfahren Az. 13 L 999/24)

Ihre Ansprechpartner



Daria Madejska, LL.M.

Rechtsanwältin – Counsel
FA für Verwaltungsrecht und Medizinrecht
daria.madejska@ebnerstolz.de
Tel. +49 221 20643-645
Mobil +49 172 123 209

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Umweltrecht (u. a. Wasserrecht, Verpackungsrecht, Pflanzenschutzrecht, Bodenschutzrecht)
- › Vergabe- und Zuwendungsrecht
- › Kommunalrecht, Beihilferecht



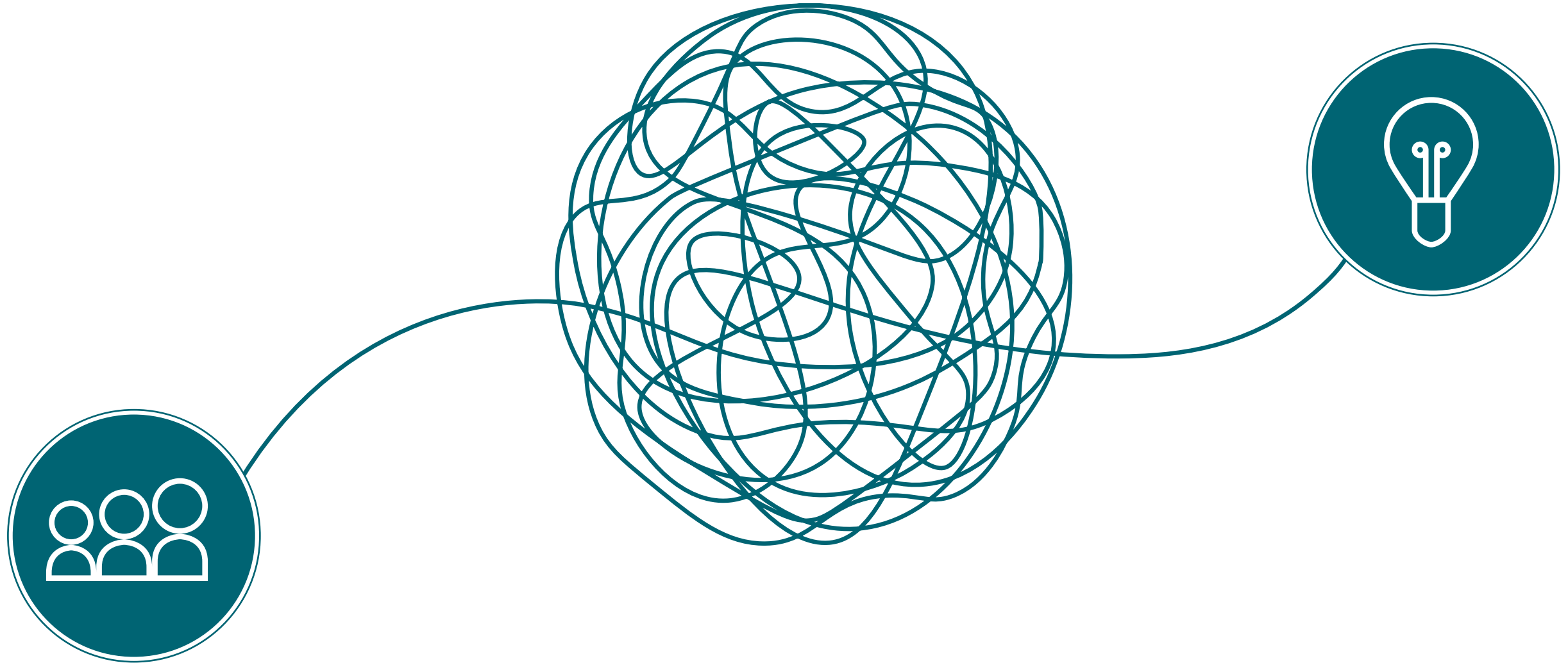
Verena Balke

Nachhaltigkeitsexpertin – Manager
Certified Internal Auditor
verena.balke@ebnerstolz.de
Tel. +49 694 50907-179
Mobil +49 172 3849-862

Tätigkeitsschwerpunkte

- › Prüfungs- und Beratungsprojekte für die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen
- › Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LksG)
- › Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Q&A Session



Trotz sorgfältiger Aufbereitung der Unterlagen übernehmen wir keine Gewähr und somit auch keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Inhalte und Darstellungen. Dies gilt auch für ergänzende Informationen, die im Rahmen einer Informations- oder Fachveranstaltung gegeben werden. Die Unterlagen sowie evtl. ergänzende Informationen sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür stehen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Die Unterlagen sind nur für unsere Mandanten bestimmt. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung von Ebner Stolz bzw. zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch zulässig. Dies gilt auch für die Vervielfältigung auf fotomechanischem Wege.

Rechtsstand: Juni 2024

Unter folgendem Link können Sie sich gerne zu unseren nachfolgenden Webinaren anmelden:

<https://www.ebnerstolz.de/de/late-lunch-and-learn-440176.html>

The RSM Ebner Stolz group companies are members of RSM network and trades as RSM. RSM is the trading name used by the members of the RSM network. Each member of the RSM network is an independent accounting and consulting firm each of which practices in its own right. The RSM network is not itself a separate legal entity of any description in any jurisdiction. The RSM network is administered by RSM International Limited, a company registered in England and Wales (company number 4040598) whose registered office is at 50 Cannon Street, London, EC4N 6JJ. The brand and trademark RSM and other intellectual property rights used by members of the network are owned by RSM International Association, an association governed by article 60 et seq of the Civil Code of Switzerland whose seat is in Zug.